



KOA 2.140/17-011

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der ATV Privat TV GmbH & Co KG (FN 308220 s beim Handelsgericht Wien), bei der KommAustria am 09.02.2017 eingelangt, wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass auch nach Abtretung sämtlicher Kommanditanteile an der ATV Privat TV GmbH & Co KG sowie sämtlicher Gesellschaftsanteile an der ATV Privat TV GmbH, die derzeit jeweils im Eigentum der Tele-München Fernseh-GmbH & Co Produktionsgesellschaft stehen, an die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.02.2017, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, zeigte die ATV Privat TV GmbH & Co KG (in der Folge auch: Antragstellerin) gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G die geplante Übertragung sämtlicher Kommanditanteile an der ATV Privat TV GmbH & Co KG sowie sämtlicher Gesellschaftsanteile an der ATV Privat TV GmbH, die derzeit jeweils im Eigentum der Tele-München Fernseh-GmbH & Co Produktionsgesellschaft stehen, an die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH an und beantragte mit näherem Vorbringen die Feststellung, dass nach Durchführung dieser Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 15.02.2017, vom 13.03.2017 und vom 21.03.2017 forderte die KommAustria die ATV Privat TV GmbH & Co KG (zusammengefasst) jeweils auf, nähere Angaben zum Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur weiteren zulassungskonformen Veranstaltung der von ihr verbreiteten Fernsehprogramme „ATV“ und „ATV2“, insbesondere vor dem Hintergrund der in einem Verfahren vor der

Bundeswettbewerbsbehörde (im Folgenden: BWB) erfolgte Verpflichtung zur Einhaltung umfangreicher programmlicher Auflagen (BWB/Z-3373), zu machen.

Mit Schreiben vom 06.03.2017, 17.03.2017 und 24.03.2017 ergänzte die Antragstellerin ihre Anzeige vom 09.02.2017.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

2.1.1. Gesellschaft und derzeitige Eigentümerstruktur

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 308220 s im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Einzige Kommanditistin der Antragstellerin mit einer Haftsumme von EUR 150.000,- ist die Tele-München Fernseh-GmbH & Co Produktionsgesellschaft.

Die unbeschränkt haftende Gesellschafterin ATV Privat TV GmbH ist eine zu FN 304813 f im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der ATV Privat TV GmbH ist Martin Gastinger.

Sämtliche Geschäftsanteile der ATV Privat TV GmbH werden von der Tele-München Fernseh-GmbH & Co Produktionsgesellschaft gehalten.

Die Tele-München Fernseh-GmbH & Co Produktionsgesellschaft ist eine unter HRA 45091 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH. Kommanditisten sind Dr. Herbert Kloiber und die HK Beteiligungs GmbH & Co KG.

Die Tele-München Fernseh Verwaltungs GmbH ist eine zu HRB 11459 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene GmbH mit Sitz in München. Gesellschafter der Tele-München Fernseh-Verwaltungs GmbH sind Dr. Herbert Kloiber (55 %) und die HK Beteiligungs GmbH (45 %).

Die HK Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 153290 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene GmbH mit Sitz in München. Gesellschafter sind die HK Vermögensverwaltungs GmbH (92,88 %), eine im Alleineigentum von Dr. Kloiber stehende, zu FN 217660 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, und die EBC Vermögensverwaltung (7,12 %), eine im Alleineigentum von Bernd Schlötterer stehende, zu HRB 88374 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Pullach (Deutschland).

2.1.2. Tätigkeit als Fernsehveranstalterin

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.10.2014, KOA 2.135/14-017. Das Programm wird aufgrund dieses Bescheides auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A“ (Übergangsbouquet) der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.07.2016, KOA 4.400/16-007, in HD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.10.2016, KOA 4.470/16-006, in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Die Antragstellerin ist weiters Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005. Dieses Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.07.2016, KOA 4.400/16-006, auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G die Bereitstellung der Abrufdienste zu „ATV“ und „ATV2“ sowie „ATV Smart“ sowie gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G den Zusatzdienst „ATV Smart über HbbTV“ angezeigt.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur

2.2.1. Geplante Übertragung der Geschäftsanteile an die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH

Die Tele-München Fernseh-GmbH & Co Produktionsgesellschaft als Verkäuferin hat am 06.02.2017 mit der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH (FN 167897 h beim Handelsgericht Wien) einen Anteilskauf- und Abtretungsvertrag abgeschlossen, mit dem ihr gesamter Kommanditanteil an der ATV Privat TV GmbH & Co KG sowie ihr gesamter Geschäftsanteil an der ATV Privat TV GmbH an diese verkauft und übertragen werden soll. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt mit dem Eintritt u.a. der Vollzugsbedingung der Feststellung durch die KommAustria, dass unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

2.2.2. Eigentümerstruktur der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH

Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist die SevenOne Brands GmbH, eine zu HRB 162455 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Unterföhring (Deutschland).

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSieben Broadcasting GmbH, eine zu HRB 177743 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Unterföhring (Deutschland).

Alleingesellschafterin der ProSieben Broadcasting GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media SE, eine zu HRB 219439 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Unterföhring (Deutschland).

Die Anteile an der ProSiebenSat.1 Media SE befinden sich zu 98 % in Streubesitz. Die Übrigen 2 % der Geschäftsanteile befinden sich im Eigenbesitz der Gesellschaft.

2.3. Fernsehveranstaltung durch die Erwerberin und im Medienverbund

2.3.1. Tätigkeit der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH als Fernsehveranstalterin

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ProSieben MAXX Austria“ und aufgrund des Bescheides der KommAustria ebenfalls vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-015, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sat.1 Gold Österreich“.

Das Programm „Sat.1 Gold Österreich“ wird darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.07.2016, KOA 4.400/16-014, auch über die Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2) der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG („Übergangsbouquet) sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.455/16-002, über die Multiplex-Plattform „MUX D (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Das Programm „ProSieben MAXX Austria“ wird darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2015, KOA 4.231/15-008, auch über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG, aufgrund des Bescheides der KommAustria 13.08.2015, KOA 4.232/15-010 über die Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“ der ORS comm GmbH & Co KG und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2015, KOA 4.233/15-012, über die Multiplex-Plattform „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

2.3.2. Beteiligungen der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH

2.3.2.1. ProSiebenAustria GmbH

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH, einer zu FN 239012 p im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die ProSieben Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins austria“, das darüber hinaus auch aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-002, über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-007, ist die ProSieben Austria GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ProSieben Austria“, das darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-001, auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.09.2016, KOA 2.135/16-008, ist die ProSieben Austria GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms

„kabel eins Doku austria“, das darüber hinaus aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 24.10.2016, Zlen. KOA 4.431/16-009, KOA 4.432/16-003 und KOA 4.433/16-003, auch über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

2.3.2.2. Austria 9 TV GmbH

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist einzige Kommanditistin der Austria 9 TV GmbH & Co KG, einer zu FN 310081 b im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und Alleingesellschafterin der Austria 9 TV GmbH, Komplementärin der Austria 9 TV GmbH & Co KG.

Die Austria 9 TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „sixx Austria“, das darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-001, auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

2.3.2.3. Puls 4 TV GmbH & Co KG

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist einzige Kommanditistin der Puls 4 TV GmbH & Co KG, einer zu FN 310081 b im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und Alleingesellschafterin der Puls 4 TV GmbH, Komplementärin der Puls 4 TV GmbH & Co KG.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 4“, das darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 08.05.2015, KOA 4.470/15-004, in HD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.07.2016, KOA 4.400/16-015, in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

2.3.3. Weitere Beteiligungen im Medienverbund

Die ProSiebenSat.1 Media SE ist – über die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH – zudem Alleingesellschafterin der SAT.1 Satelliten Fernsehen GmbH, einer zu HRB 180751 beim Amtsgericht München eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Unterföhring (Deutschland). Diese ist wiederum zu 51 % an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, einer zu FN 82592 i im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, beteiligt. Weitere Gesellschafter der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft sind zu je 24,5 % die Styria Media Group AG (FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz) und die Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z beim Handelsgericht Wien).

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sat.1 Österreich“, das aufgrund des genannten Bescheides darüber hinaus auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

2.4. Fortsetzung der Programmveranstaltung

2.4.1. Programmliche Verpflichtungen der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH als Erwerberin der Antragstellerin

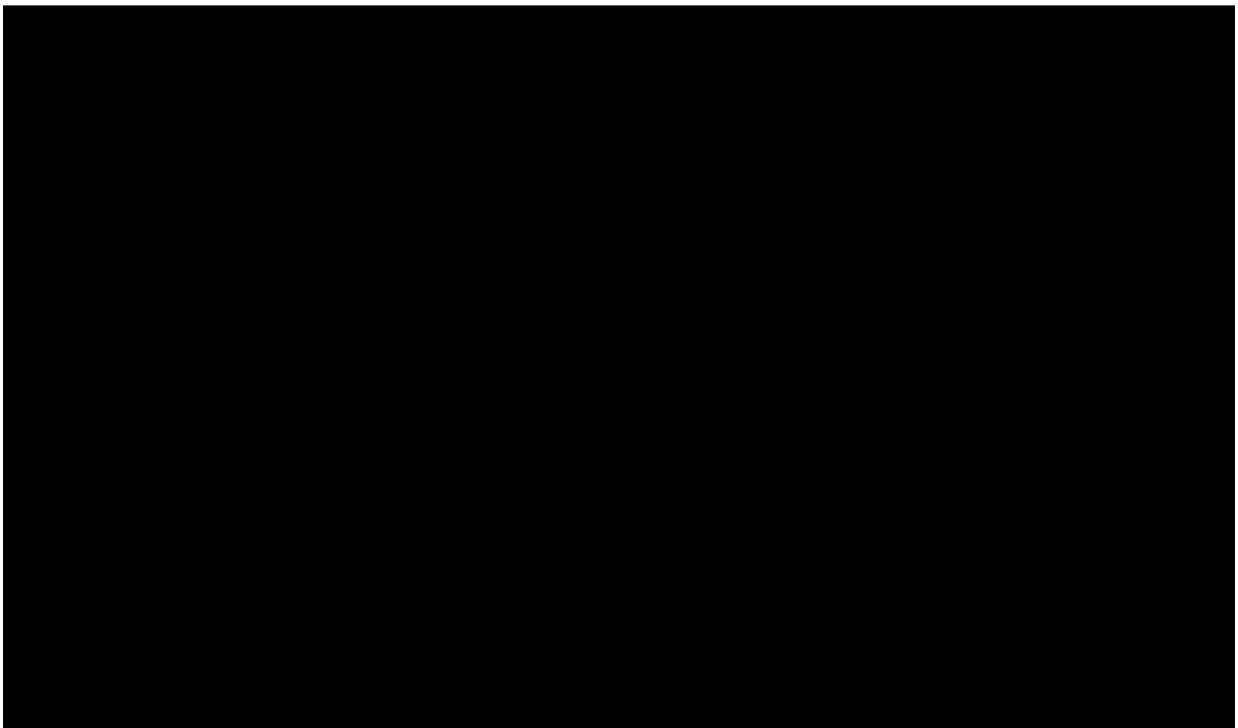
Die Erwerberin hat sich in einem Verfahren vor der BWB (BWB/Z-3373) u.a. zur Beibehaltung weiter Teile des bestehenden Programms „ATV“ bis zum 31.12.2022 verpflichtet. Dies umfasst – hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung des Fernsehprogramms – u.a. die Fortführung von „ATV“ als eigenständiger österreichischer Sender mit einem eigenständigen Geschäftsführer für den Programmbereich, einem eigenständigen Chefredakteur, eigenem Budget und Personal, einer eigenständigen Programmierung und einem eigenen Redaktionsstatut. Die redaktionelle Freiheit und Unabhängigkeit der Redaktion von „ATV“ wird fortbestehen und es wird weiterhin eine eigenständige Nachrichtensendung „ATV Aktuell“ ausgestrahlt werden, wobei für die Nachrichtensendungen seitens der Erwerberin ein Mindestbudget und eine Mindestanzahl von Mitarbeitern garantiert wird.

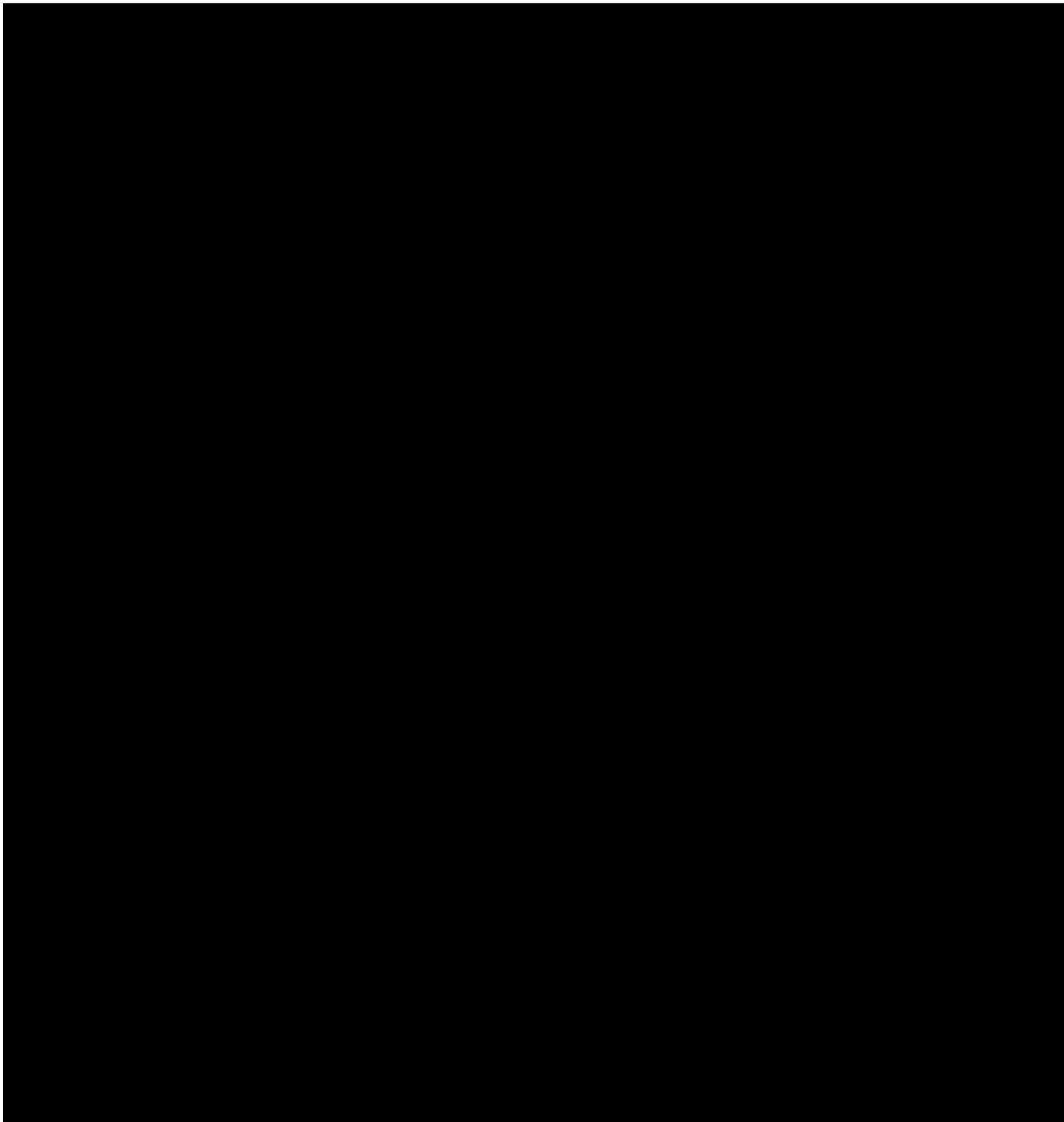
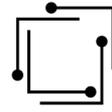
Darüber hinaus werden auch in Zukunft an zumindest zwei Abenden pro Woche im Hauptabendprogramm österreichspezifische Sendungen ausgestrahlt, wobei seitens der Erwerberin auch für österreichspezifische Eigenproduktionen ein Mindestbudget garantiert wird.

Diese Verpflichtungszusagen beziehen sich nicht auf das Programm „ATV2“.

2.4.2. Finanzielle und organisatorische Planungen

Über die unter 2.4.1 dargestellten Verpflichtungen hinaus ist geplant, Synergien zwischen dem Betrieb der Antragstellerin und der Veranstaltung von weiteren Programmen im Medienverbund der Erwerberin zu nutzen, um die derzeit durch die Antragstellerin erwirtschafteten Verluste zu reduzieren und diese wieder profitabel zu machen.





Für die Umsetzung dieser – unter anderem durch Vorlage eines Businessplanes dargestellten – Restrukturierungsmaßnahmen wurde ein Zeitplan erarbeitet, wonach diese in mehreren Stufen in den Jahren 2017 bis 2019 erfolgen sollen.

2.5. Terrestrisch empfangbare Fernsehprogramme

2.5.1. Bewilligte Multiplex-Plattformen und Programmbouquets

Derzeit bestehen folgende Zulassungen für den (österreichweiten bzw. regionalen) Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen mit nachstehenden Programmbouquets:

2.5.1.1. Bundesweite Multiplex-Plattformen

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A/B“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG werden derzeit folgende Fernsehprogramme österreichweit verbreitet:

„MUX A“ (Finalbelegung aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.12.2016, KOA 4.200/16-043):

- ORFeins SD – Österreichischer Rundfunk (unverschlüsselt im Transportmodell)
- ORF 2 SD (Bundeslandversion „ORF 2 Wien“) – Österreichischer Rundfunk (unverschlüsselt im Transportmodell)
- ORFeins HD – Österreichischer Rundfunk (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- ORF 2 HD (3 Bundeslandversionen je regionaler Ausprägung) – Österreichischer Rundfunk (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- ORF III HD – Österreichischer Rundfunk (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- ORF Sport+ HD – Österreichischer Rundfunk (grundverschlüsselt im Transportmodell)

Aufgrund der schrittweisen Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 besteht regional derzeit (übergangsweise) noch folgende Programmebelegung (die Umstellung auf DVB-T2 ist in den Regionen Steiermark und Südburgenland, Salzburg und Oberösterreich sowie Wien, Niederösterreich und Nordburgenland bereits erfolgt und ist für die übrigen Regionen im Laufe des Jahres 2017 in Aussicht genommen):

- ORFeins SD – Österreichischer Rundfunk (unverschlüsselt im Transportmodell)
- ORF 2 SD – Österreichischer Rundfunk (unverschlüsselt im Transportmodell)
- ORF 2 (regional) HD – Österreichischer Rundfunk (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- ATV SD – ATV Privat TV GmbH & Co KG (unverschlüsselt im Transportmodell)

„MUX B“ (Finalbelegung aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.200/16-028):

- ATV HD – ATV Privat TV GmbH & Co KG (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- Servus TV / Red Bull TV HD – Red Bull Media House GmbH (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- RTL HD – RTL Television GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ATV II SD – ATV Privat TV GmbH & Co KG (unverschlüsselt im Transportmodell)
- PULS 4 SD – PULS 4 TV GmbH & Co KG (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- SRF 1 SD – Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (verschlüsselt im Plattformmodell)
- SRF zwei HD – Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (verschlüsselt im Plattformmodell)
- 3sat HD – ARD und ZDF (Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF) (grundverschlüsselt im Transportmodell)

Aufgrund der schrittweisen Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 (siehe dazu bereits oben zu „MUX A“) besteht regional derzeit (übergangsweise) noch folgende Programmebelegung:

- ORF III HD – Österreichischer Rundfunk (grundverschlüsselt im Transportmodell)

- ORF Sport+ HD – Österreichischer Rundfunk (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- 3sat HD – ARD und ZDF (Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF) (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- ATV HD – ATV Privat TV GmbH & Co KG (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- ATV II SD – ATV Privat TV GmbH & Co KG (unverschlüsselt im Transportmodell)
- SRF 1 SD – Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (verschlüsselt im Plattformmodell)
- PULS 4 SD – PULS 4 TV GmbH & Co KG (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- Sat.1 Gold SD – ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)

Über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX D“, „MUX E“ und „MUX F“ der ORS comm GmbH & Co KG werden derzeit folgende Fernsehprogramme österreichweit verbreitet:

„MUX D (DVB-T2)“ (Finalbelegung aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.255/16-011):

- SUPER RTL SD – RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co KG (verschlüsselt im Plattformmodell)
- n-tv SD – n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Phoenix SD – ARD und ZDF (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Nickelodeon SD – VIMN Germany GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- DMAX SD – Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG (verschlüsselt im Plattformmodell)
- RTL NITRO SD – RTL Television GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Sat.1 Gold Österreich SD – ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ARTE HD – Association Relative à la Télévision Européenne «Groupement Européen d'intérêt économique» - ARTE G.E.I.E. (verschlüsselt im Plattformmodell)
- BR HD – Bayerischer Rundfunk (verschlüsselt im Plattformmodell)

Aufgrund der schrittweisen Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 besteht regional (siehe dazu bereits oben zu „MUX A“) derzeit (übergangsweise) noch folgende Programmebelegung:

- ORFeins HD – Österreichischer Rundfunk (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- ORF 2 HD jeweils in seiner bundeslandspezifischen Ausprägung – Österreichischer Rundfunk (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- Servus TV/Red Bull TV HD – Red Bull Media House GmbH (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- SUPER RTL SD – RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co KG (verschlüsselt im Plattformmodell)
- n-tv SD – n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Phoenix SD – ARD und ZDF (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Nickelodeon SD – VIMN Germany GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- SRF zwei SD – Schweizer Radio und Fernsehen (verschlüsselt im Plattformmodell)
- DMAX SD – Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG (verschlüsselt im Plattformmodell)
- RTL NITRO SD – RTL Television GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)

„MUX E (DVB-T2)“ (Finalbelegung aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.260/16-011):

- Das Erste HD – ARD (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ZDF HD – ZDF (verschlüsselt im Plattformmodell)
- RTL 2 SD – RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Sixx Austria SD – ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Kabel eins Austria SD – ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Eurosport SD – Eurosport S.A. (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Playboy TV SD – Playboy TV UK/Benelux Limited (verschlüsselt im Plattformmodell)
- KI.KA SD – Zweites Deutsches Fernsehen (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ZDFneo HD – Zweites Deutsches Fernsehen (verschlüsselt im Plattformmodell)
- SPORT1 SD – SPORT1 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)

Aufgrund der schrittweisen Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 besteht regional (siehe dazu bereits oben zu „MUX A“) derzeit (übergangsweise) noch folgende Programmebelegung:

- Das Erste HD – Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ZDF HD – Zweites Deutsches Fernsehen (verschlüsselt im Plattformmodell)
- RTL 2 SD – RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Sixx Austria SD – ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Kabel eins Austria SD – ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Eurosport SD – Eurosport S.A. (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Playboy TV SD – Playboy TV UK/Benelux Limited (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Bayerisches Fernsehen SD – Bayerischer Rundfunk (verschlüsselt im Plattformmodell)
- KI.KA SD – Zweites Deutsches Fernsehen (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ARTE SD – Association Relative à la Télévision Européenne «Groupement Européen d'intérêt économique» - ARTE G.E.I.E. (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ZDFneo SD – Zweites Deutsches Fernsehen (verschlüsselt im Plattformmodell)
- SPORT 1 SD – SPORT1 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)

„MUX F (DVB-T2)“ (Finalbelegung aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.270/16-011):

- SAT.1 Austria HD – Sat. 1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- VOX HD – VOX Television GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Puls 4 HD – PULS 4 TV GmbH & Co KG (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ProSieben Austria HD – ProSiebenSat TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- CNN SD – Turner Broadcasting System, Inc. (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Disney Channel SD – The Walt Disney Company (verschlüsselt im Plattformmodell)

- ATV SD – ATV Privat TV GmbH & Co KG (unverschlüsselt im Transportmodell)

Aufgrund der schrittweisen Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 besteht regional (siehe dazu bereits oben zu „MUX A“) derzeit (übergangsweise) noch folgende Programmbelegung:

- SAT.1 Austria HD – Sat. 1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- VOX HD – VOX Television GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Puls 4 HD – PULS 4 TV GmbH & Co KG (verschlüsselt im Plattformmodell)
- RTL HD – RTL Television GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ProSieben Austria HD – ProSiebenSat TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- CNN SD – Turner Broadcasting System, Inc. (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Disney Channel SD – The Walt Disney Company (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Deluxe Music SD – Just Music Fernsehbetriebs GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)

2.5.1.2. Regionale Multiplex-Plattformen

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C - Mostviertel“ der Wirth GmbH wird derzeit regional folgendes Fernsehprogramm verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.214/08-001):

- M4 TV – Wirth GmbH

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – OÖ Nord“ der LT 1 Privatfernsehen GmbH werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 16.06.2010, KOA 4.215/10-003):

- LT1 – LT 1 Privatfernsehen GmbH
- DORF TV – DORF TV GmbH

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – OÖ Süd 1“ der RTV Regionalfernsehen GmbH wird regional derzeit folgendes Fernsehprogramm verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.216/08-001):

- RTV – RTV Regionalfernsehen GmbH

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern“ des Christian Parzer wird regional derzeit folgendes Fernsehprogramm verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 22.09.2016, KOA 4.217/16-003):

- STV 1 Regional TV Bad Ischl – Ursula Parzer-Hofer

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Kärnten“ der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 18.05.2016, KOA 4.218/16-006):

- KULT 1 – Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH

- FREIZEITFERNSEHEN – Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 07.04.2016, KOA 4.220/16-003):

- KULT 1 – Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH
- kanal3 (Steiermark) – kanal3 Regionalfernseh GmbH

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Mur-, Mürztal 2“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH wird regional derzeit folgendes Fernsehprogramm verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001):

- ATV Das Magazin – ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Oberes Ennstal“ der Planai Hochwurzener Bahnen GmbH werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 03.12.2014, KOA 4.223/14-002):

- Planai TV SD – Planai Grundstückssicherungs GmbH
- Planai TV HD – Planai Grundstückssicherungs GmbH

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Ennstal“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012):

- ATV Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaibling Senderlifte Wetterpanorama – Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.
- Ennstal TV Wochenmagazin – Gerhard Scott

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Region Außerfern“ der Ortsantennenbau Außerfern GmbH & Co KG werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 13.08.2010, KOA 4.225/10-008):

- RE eins Das Außerfernsehen – 4M Digital Media OG
- Servus TV/Red Bull TV – Red Bull Media House GmbH

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ der Stadtgemeinde Imst werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 03.11.2014, KOA 4.226/14-002):

- Kabel TV Imst – Manfred Siegl
- Tirol TV – Tirol TV GmbH

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ der M4TV GmbH werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheide der KommAustria vom 19.07.2016, KOA 4.230/16-003, und vom 21.12.2016, KOA 4.230/16-007):

- AUSTRIA24 TV – M4TV GmbH
- DORF TV – DORF TV GmbH

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.231/16-004):

- gotv SD – gotv Fernseh-GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- OKTO SD – Community TV-GmbH (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- Hope Channel SD – Stimme der Hoffnung e.V. (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- ProSieben MAXX Austria SD – ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- SchauTV SD – Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- kabel eins Doku austria SD – ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- N24 SD – WeltN24 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Comedy Central/VIVA SD – VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ZDFinfo SD – Zweites Deutsches Fernsehen (verschlüsselt im Plattformmodell)
- oe24.TV SD – A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- W24 SD – WH Medien GmbH (grundverschlüsselt im Transportmodell)

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“ der ORS comm GmbH & Co KG werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.232/16-002):

- gotvSD – gotv Fernseh-GmbH (unverschlüsselt im Transportmodell)
- Ländle TV SD – Ländle TV GmbH (unverschlüsselt im Transportmodell)
- ProSieben MAXX Austria SD – ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- N24 SD – WeltN24 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- Comedy Central/VIVA SD – VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ZDFinfo SD – Zweites Deutsches Fernsehen (verschlüsselt im Plattformmodell)
- oe24.TV SD – A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- kabel eins Doku austria SD – ProSieben Austria GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)

Über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ der ORS comm GmbH & Co KG werden regional derzeit folgende Fernsehprogramme verbreitet (Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.233/16-004):

- gotvSD – gotv Fernseh-GmbH (unverschlüsselt im Transportmodell)
- Tirol TV SD – TIROL TV GmbH (unverschlüsselt im Transportmodell)
- Teins SD – Radio Event GmbH (unverschlüsselt im Transportmodell)
- ProSieben MAXX Austria SD – ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)
- N24 SD – WeltN24 GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)

- Comedy Central/VIVA SD – VIMN Germany GmbH/MTV Networks Europe (verschlüsselt im Plattformmodell)
- ZDFInfo SD – Zweites Deutsches Fernsehen (verschlüsselt im Plattformmodell)
- oe24.TV SD – A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (grundverschlüsselt im Transportmodell)
- kabel eins Doku austria SD – ProSieben Austria GmbH (verschlüsselt im Plattformmodell)

2.5.2. Programme der Antragstellerin

Das Programm „ATV“ der Antragstellerin wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.07.2016, KOA 4.400/16-007, in HD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.10.2014, KOA 2.135/14-017, in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A“ (Übergangsbouquet) der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.10.2016, KOA 4.470/16-006, in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet. Das Programm „ATV2“ der Antragstellerin wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.07.2016, KOA 4.400/16-006, über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Es werden somit zwei von der Antragstellerin veranstaltete Programme (wobei das Programm „ATV“ einmal in SD und einmal in HD verbreitet wird) über bundesweite terrestrische Multiplex-Plattformen verbreitet.

2.5.3. Programme der Erwerberin und von mit ihr einen Medienverbund bildenden Veranstaltern

2.5.3.1. Bundesweite Verbreitung

Das Programm „Sat.1 Gold Österreich“ der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.07.2016, KOA 4.400/16-014, über die Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG („Übergangsbouquet“) und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.455/16-002, über die Multiplex-Plattform „MUX D (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Das Programm „kabel eins austria“ der ProSieben Austria GmbH wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-008, über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Das Programm „sixx Austria“ der Austria 9 TV GmbH & Co KG wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-001, über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Das Programm „ProSieben Austria“ der Pro Sieben Austria GmbH wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-007, über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Das Programm „PULS 4“ der Puls 4 TV GmbH & Co KG wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 08.05.2015, KOA 4.470/15-004, in HD über die terrestrische Multiplex-

Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.07.2016, KOA 4.400/16-015, in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Das Programm „Sat.1 Österreich“ der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Insgesamt werden somit sechs Programme von Veranstaltern, die mit der Erwerberin, der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH, einen Medienverbund bilden (vgl. zum Vorliegen des Medienverbundes rechtlich unter Punkt 4.4.), über bundesweite terrestrische Multiplex-Plattformen verbreitet (wobei das Programm „PULS 4“ der Puls 4 TV GmbH & Co KG einmal in SD und einmal in HD verbreitet wird).

2.5.3.2. Regionale Verbreitung

Das Programm „kabel eins Doku austria“ der ProSieben Austria GmbH wird aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 24.10.2016, Zlen. KOA 4.431/16-009, KOA 4.432/16-003 und KOA 4.433/16-003, über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Das Programm „ProSieben MAXX Austria“ der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH wird aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 13.08.2015, Zlen. KOA 4.231/15-008, KOA 4.232/15-010 und KOA 4.233/15-012, über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Es werden somit in den Versorgungsgebieten der terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ zwei weitere Programme der Erwerberin, der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH, bzw. einer Veranstalterin, die mit dieser einen Medienverbund bildet (vgl. zum Vorliegen desselben wiederum rechtlich unter Punkt 4.4.), regional verbreitet.

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen zur geplanten neuen Eigentümerstruktur der ATV Privat TV GmbH & Co KG ergeben sich aus der vorliegenden Anzeige gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G.

Die Feststellungen zur geplanten Fortsetzung der Programmveranstaltung durch die ATV Privat TV GmbH & Co KG auch unter den geplanten neuen Eigentumsverhältnissen sowie den geplanten Umstrukturierungen und Einsparungen ergeben sich aus der (ergänzten) Anzeige. Die Feststellungen zu den Verpflichtungszusagen der Erwerberin gegenüber der BWB (im Verfahren BWB/Z-3373) ergeben sich aus der entsprechenden Beilage zur Anzeige.

Die Feststellungen zur bestehenden Eigentümerstruktur der ATV Privat TV GmbH & Co KG, zu deren Tätigkeit als Fernsehveranstalterin, zur Eigentümerstruktur der Erwerberin

ProSiebenSat.1Puls4 GmbH sowie zur Tätigkeit der Erwerberin und mit ihr verbundener Unternehmen als Fernsehveranstalter ergeben sich aus der Anzeige und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den über die unterschiedlichen (bundesweiten bzw. regionalen) terrestrischen Multiplex-Plattformen verbreiteten Programmen beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G hat ein Fernsehveranstalter, wenn mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen werden, diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 66 AMD-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Bestimmungen der §§ 4, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

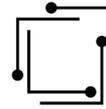
(2) *Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

(3) *Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

(4) [...]

...

Mediendienstanbieter



§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*

2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*

3. *der Österreichische Rundfunk;*

4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*

5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) *Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:*

1. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

a. *Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*

b. *audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

2. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

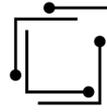
a. *Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*

b. *Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

(4) *Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.*

(5) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

(6) *Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen.*



Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

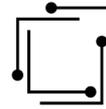
§ 11. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.*

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),*
- 4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).*

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).*



(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

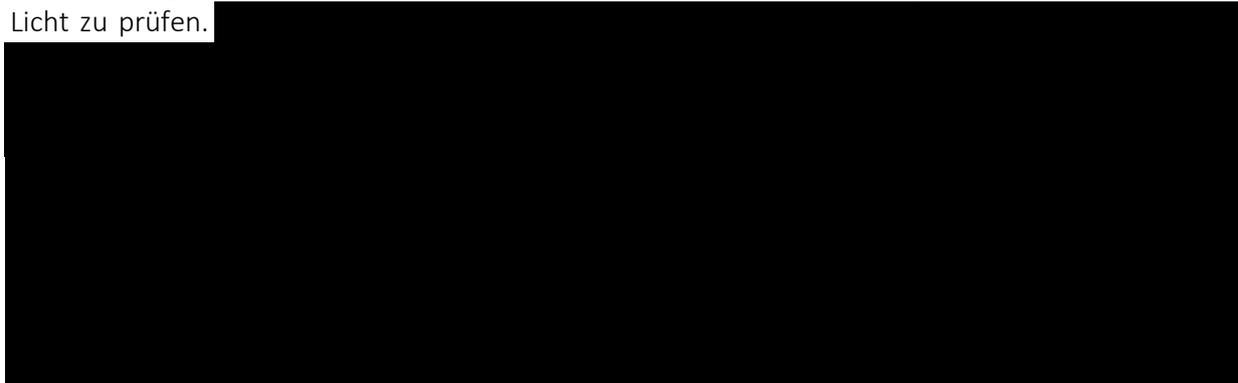
4.2. Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie Einhaltung der Programmgrundsätze

Im Hinblick auf die gemäß § 10 Abs. 8 iVm § 4 Abs. 3 AMD-G geforderte Glaubhaftmachung, dass auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des zugelassenen Rundfunkprogramms vorliegen, war gegenständlich einerseits zu berücksichtigen, dass die Erwerberin ProSiebenSat.1Puls4 GmbH – ebenso wie mit ihr verbundene Unternehmen – bereits als Fernsehveranstalterin in Österreich tätig ist. Die laufende Tätigkeit als Fernsehveranstalterin sowie die Einbindung in einen Medienkonzern mit zahlreichen weiteren Zulassungen zur Fernsehveranstaltung sprechen prima facie für die fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung der Erwerberin, die Programmveranstaltung fortzuführen.

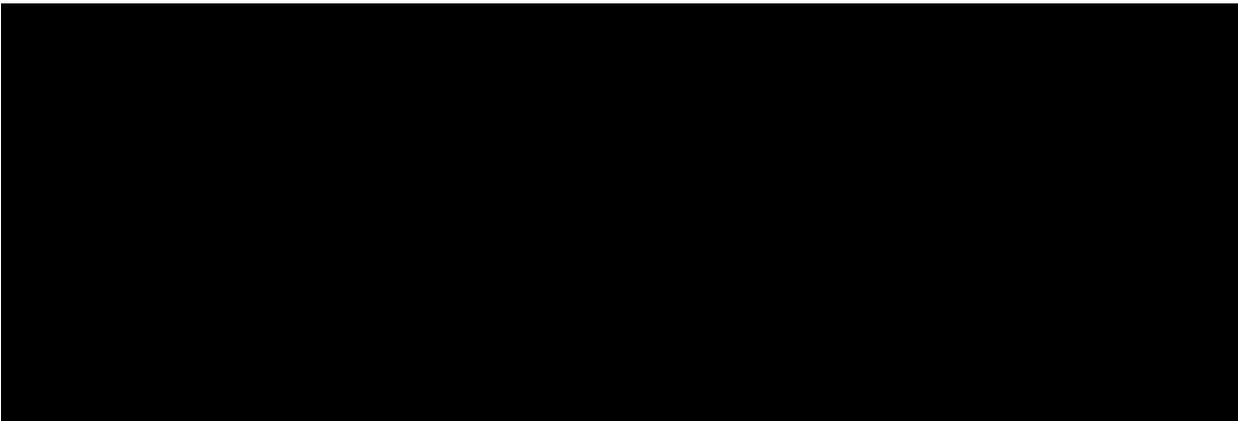
Gleichzeitig war aber zu beachten, dass in der vorliegenden Anzeige ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Erwerberin die ATV Privat TV GmbH & Co KG als „Sanierungsfall“ betrachtet, und dass sie im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens vor der BWB eine Reihe

von – weitgehend auf das Programm und dessen Vermarktung bezogenen – Verpflichtungszusagen gemacht hat, durch welche bestimmte budgetäre Vorgaben bei der Kalkulation von Synergieeffekten zu berücksichtigen waren. So enthalten die Verpflichtungszusagen z.B. garantierte Mindestbudgets für die Nachrichtenredaktionen und Eigenproduktionen.

Davon ausgehend waren nähere Sachverhaltsfeststellungen zu diesen programmlichen Verpflichtungen zu treffen (vgl. Punkt 2.4.1.) und die geplanten Sanierungsmaßnahmen in diesem Licht zu prüfen.



Aufgrund der Angaben der Antragstellerin zum Sanierungskonzept der Erwerberin ist für die KommAustria nachvollziehbar, unter welchen Voraussetzungen und aufgrund welcher Maßstäbe die Programmveranstaltung der ATV Privat TV GmbH & Co KG unter Einbindung in den Medienverbund der Erwerberin in Zukunft bewerkstelligt werden soll. Das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen wurde somit – insbesondere auch im Hinblick auf die langjährige Fernsehveranstaltung durch die Erwerberin und die mit ihr einen Medienverbund bildenden Unternehmen, mit denen die Fernsehprogramme der ATV Privat TV GmbH & Co KG nun ja gerade synergetisch produziert werden sollen – glaubhaft gemacht.



Im Ergebnis ist die Glaubhaftmachung, dass auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des zugelassenen Fernsehprogramms vorliegen, somit gelungen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungszusagen, die die Erwerberin im Verfahren BWB/Z-3373 gegenüber der BWB abgegeben hat, nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, jedoch, wie oben ausgeführt, bei der

Frage der Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu berücksichtigen war.

Es hat sich im Verfahren auch kein Anlass zu Zweifeln am Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Hinblick auf die Veranstaltung des von den Verpflichtungszusagen nicht umfassten Programms „ATV2“ ergeben.

Darüber hinaus kann auch davon ausgegangen werden, dass die ausgestrahlten Programme auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin den Voraussetzungen des 7. bis 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen werden (vgl. § 4 Abs. 3 letzter Satz AMD-G).

4.3. Voraussetzungen gemäß § 10 AMD-G

Ausschlussgründe gemäß § 10 AMD-G liegen auch im Fall des Erwerbs von sämtlichen Kommanditanteilen an der ATV Privat TV GmbH & Co KG sowie sämtlichen Gesellschaftsanteile an der ATV Privat TV GmbH, die derzeit jeweils im Eigentum der Tele-München Fernseh-GmbH & Co Produktionsgesellschaft stehen, durch die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH, die zudem bereits in Österreich als Fernsehveranstalterin zugelassen ist, nicht vor.

Die Erwerberin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre einzige Gesellschafterin hat ihren Sitz in Deutschland; den Regelungen des § 10 Abs. 1, 4 und 5 AMD-G wird somit entsprochen (vgl. dazu die Anmerkungen in *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, S. 451, wonach sich aus der Formulierung des § 10 Abs. 4 AMD-G ergibt, dass Einflussmöglichkeiten von Nicht-EWR-Bürgern bzw. Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR bis zur „vierten Stufe“ als relevant angesehen werden).

Es liegen auch nach dem Erwerb keine Treuhandverhältnisse vor.

4.4. Voraussetzungen gemäß § 11 AMD-G

Im Hinblick auf die Medienkonzentrationsregeln gemäß § 11 AMD-G ist gegenständlich insbesondere Abs. 4 relevant, wonach ein Medienverbund – abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen – denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten gemäß § 11 Abs. 5 AMD-G Personen oder Personengesellschaften, die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen (Z 1), bei welchen eine der genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt (Z 2), oder bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt (Z 3).

Im Lichte der unter 2.2.2. und 2.3.2 dargestellten Gesellschaftsstruktur bzw. den von den genannten Gesellschaften gehaltenen Zulassungen ist davon auszugehen, dass für den Fall der Durchführung der geplanten Eigentumsänderung folgende Fernsehveranstalter als verbunden im Sinn des § 11 Abs. 5 AMD-G anzusehen und daher folgende Fernsehprogramme der Prüfung der auf den „Medienverbund“ bezogenen Beschränkungen gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G zu unterziehen sind:

- „ATV“ der ATV Privat TV GmbH & Co KG
- „ATV2“ der ATV Privat TV GmbH & Co KG
- „Sat.1 Gold Österreich“ der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH
- „ProSieben MAXX Austria“ der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH
- „ProSieben Austria“ der Pro Sieben Austria GmbH
- „kabel eins austria“ der ProSieben Austria GmbH
- „kabel eins Doku austria“ der ProSieben Austria GmbH
- „sixx Austria“ der Austria 9 TV GmbH & Co KG
- „PULS 4“ der Puls 4 TV GmbH & Co KG
- „Sat.1 Österreich“ der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Eine nach § 11 Abs. 4 und 5 AMD-G verpönte Konstellation liegt gegenständlich nicht vor:

Nach seinem – insofern eindeutigen – Wortlaut ist § 11 Abs. 4 AMD-G so zu verstehen, dass von der Formulierung „empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ sämtliche Fernsehprogramme ohne Einschränkung, also nicht nur die nach dem AMD-G veranstalteten Programme, zu verstehen sind. Von der Grundgesamtheit umfasst sind somit also auch die Programme des Österreichischen Rundfunks sowie die ausländischen öffentlich-rechtlichen Programme.

Nach dem Wortlaut von § 11 Abs. 4 AMD-G kommt es auch nicht in Betracht, im Hinblick auf die „Drittelregelung“ zwischen frei empfangbaren Programmen (unverschlüsselt oder grundverschlüsselt, also ohne Abo-Entgelt) und entgeltpflichtigen Programmen, die nur über eine pauschale monatliche Abo-Gebühr zu beziehen sind (verschlüsselt), zu differenzieren. Die Einhaltung der „Drittelregelung“ ist also für das Gesamtbouquet zu prüfen.

Dem gegenüber besteht im Fall der parallelen Verbreitung/Weiterverbreitung eines Programms in SD und HD lediglich ein für die „Drittelregelung“ gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G zu zählendes Programm. Dies ergibt sich schon daraus, dass inhaltlich – sowohl faktisch aus Sicht des Zuschauers bzw. eines vielfältigen Programmangebots als auch rechtlich aus Sicht der Programmzulassung nach dem AMD-G – dasselbe Programm, in zwei verschiedenen technischen Standards, vorliegt.

Dem gegenüber sind die unterschiedlichen regionalen Varianten des Fernsehprogramms ORF 2 als jeweils eigenes Programm anzusehen, zumal durch deren Ausstrahlung (in jenen Zeiträumen, in denen sie sich unterscheiden) eben eine größere Vielfalt der Programmauswahl besteht und private Veranstalter dafür eine eigene Programmzulassung benötigen würden.

Nach diesen Grundsätzen würde der zuvor dargestellte Medienverbund, also die Erwerblerin ProSiebenSat.1Puls4 GmbH und die mit ihr im Sinn des § 11 Abs. 5 AMD-G verbundenen Gesellschaften, den Feststellungen zu den über die unterschiedlichen bundesweiten bzw.

regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen verbreiteten Fernsehprogrammen zufolge auch nach dem Erwerb der Antragstellerin, die derzeit zwei Fernsehprogramme österreichweit verbreitet, keinen Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Die höchste Konzentration ergibt sich im Versorgungsgebiet der Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“ (unter Berücksichtigung der „Übergangsbouquets“) mit 27,8 % Programmen des oben dargestellten Medienverbundes, im übrigen Bundesgebiet liegt diese unter diesem Wert.

Hinweise auf nach anderen Absätzen des § 11 AMD-G problematische Konstellationen bestehen nicht, zumal die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH und mit ihr verbundene Unternehmen nicht auf den Märkten für terrestrischen Hörfunk, Tagespresse, Wochenpresse oder Kabelnetze in Österreich tätig sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.140/17-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. März 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

